

Protokoll 184. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 2. Februar 2022, 17.00 Uhr bis 20.14 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Anwesend: 117 Mitglieder

Abwesend: Martin Bürki (FDP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Andreas Kirstein (AL), Pascal Lamprecht (SP), Albert Leiser (FDP), Olivia Romanelli (AL), Marcel Tobler (SP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|-------------------------|---|-----|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2022/21 | * Weisung vom 19.01.2022:
Postulat der AL-Fraktion betreffend Bericht zur geplanten
Stellenerhöhung bei der Stadtpolizei, Bericht und Abschreibung | VSI |
| 3. | 2022/22 | * Weisung vom 19.01.2022:
Postulat von Katharina Prelicz-Huber und Natalie Eberle
betreffend Bericht über Aus-, Nachhol- und Weiterbildungsmöglichkeiten für motivierte Sozialhilfeempfangende, Bericht und Abschreibung | VS |
| 4. | 2022/23 | * Postulat von Matthias Renggli (SP), Severin Meier (SP) und
E 11 Mitunterzeichnenden vom 19.01.2022:
Begrünung der Dächer und Wände der Tram- und Bushaltestellen | VIB |
| 5. | 2022/24 | * Postulat von Severin Meier (SP), Pascal Lamprecht (SP) und
E 7 Mitunterzeichnenden vom 19.01.2022:
Prüfung von Gebieten zur Realisierung von mindestens zwei Quartierblöcken als Pilotprojekte ab 2024 | VSI |
| 6. | 2021/69 | Weisung vom 03.03.2021:
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, Totalrevision; Einführung einer flächendeckenden Abfuhr biogener Abfälle; Abschreibung zweier Motionen; Errichtung zweier Vorfinanzierungen | VTE |

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|--|------------|
| 7. | 2021/177 | | Weisung vom 21.04.2021:
Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte,
Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung,
Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate | VGU |
| 8. | 2021/264 | | Weisung vom 16.06.2021:
Schul- und Sportdepartement, Änderung von Schulerlassen
des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue
Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschul-
gesetzes vom 20. April 2020 | VSS |
| 9. | 2021/219 | | Weisung vom 26.05.2021:
Motion von Walter Angst, Isabel Garcia und 1 Mitunterzeichnenden
betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kinder-
garten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und
Bahnhof Giesshübel, Bericht und Abschreibung | VHB
VSS |
| 10. | 2021/434 | | Weisung vom 10.11.2021:
Elektrizitätswerk, Rückvergütung für Strom aus naturemade star
zertifizierten Produktionsanlagen, Teilrevision | VIB |
| 11. | 2021/357 | | Weisung vom 08.09.2021:
Energiebeauftragte, Photovoltaik-Strategie der Stadt Zürich,
Abschreibung Postulat und Motion | VIB |
| 12. | 2021/415 | | Weisung vom 27.10.2021:
Wasserversorgung, Mitgliedschaftsbeiträge Schweizerischer
Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), wiederkehrende
Ausgaben | VIB |
| 19. | 2020/512 | A | Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Sven Sobernheim (GLP)
vom 18.11.2020:
Ökologisch sinnvolle Umrüstung der Trolleybusse auf Akku-
Betrieb und Schnelllader | VIB |
| 20. | 2021/44 | A/P | Motion von Markus Kunz (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und
1 Mitunterzeichnenden vom 03.02.2021:
Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über
gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz | VIB |
| 21. | 2021/143 | E/A | Postulat von Hans Dellenbach (FDP) und Sebastian Vogel
(FDP) vom 31.03.2021:
Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Einsatz
von teil- oder vollautonomen Fahrzeugen auf definierten Test-
strecken | VIB |
| 22. | 2021/268 | A/P | Motion der FDP-Fraktion vom 16.06.2021:
Rahmenkredit für Infrastrukturbauten hinsichtlich einer
Reduzierung der Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs sowie
einer Erhöhung der Pünktlichkeit und der Fahrplandichte | VIB |

23. [2021/269](#) A Motion von Severin Meier (SP), Pascal Lamprecht (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 16.06.2021: Erlass für den Bezug vergünstigter Abonnemente für die Zone 110 für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt VIB

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

- 4926. 2022/13**
Postulat von Beat Oberholzer (GLP), Pascal Lamprecht (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:
Verlängerung des Pilotprojekts Pikmi sowie Ausdehnung auf weitere Stadtgebiete und das Nachtnetz

Beat Oberholzer (GLP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 9. Februar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

- 4927. 2022/17**
Postulat von Stephan Iten (SVP), Walter Anken (SVP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 12.01.2022:
Sistierung des Strassenbauprojekts Milchbuck-/Scheuchzerstrasse bis zur Realisierung von Ersatzparkplätzen auf privatem Grund

Stephan Iten (SVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 9. Februar 2022 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Geschäfte

- 4928. 2022/21**
Weisung vom 19.01.2022:
Postulat der AL-Fraktion betreffend Bericht zur geplanten Stellenerhöhung bei der Stadtpolizei, Bericht und Abschreibung

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 31. Januar 2022

4929. 2022/22**Weisung vom 19.01.2022:****Postulat von Katharina Prelicz-Huber und Natalie Eberle betreffend Bericht über Aus-, Nachhol- und Weiterbildungsmöglichkeiten für motivierte Sozialhilfeempfangende, Bericht und Abschreibung**

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 31. Januar 2022

4930. 2022/23**Postulat von Matthias Renggli (SP), Severin Meier (SP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 19.01.2022:****Begrünung der Dächer und Wände der Tram- und Bushaltestellen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4931. 2022/24**Postulat von Severin Meier (SP), Pascal Lamprecht (SP) und 7 Mitunterzeichnenden vom 19.01.2022:****Prüfung von Gebieten zur Realisierung von mindestens zwei Quartierblöcken als Pilotprojekte ab 2024**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Cathrine Pauli (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4932. 2021/69**Weisung vom 03.03.2021:****ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, Totalrevision; Einführung einer flächendeckenden Abfuhr biogener Abfälle; Abschreibung zweier Motionen; Errichtung zweier Vorfinanzierungen**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4760 vom 15. Dezember 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
 Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
 Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
 Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
 Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
 Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
 Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 5.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Përparim Avdili (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP)
 Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
 Abwesend: Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine neue Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) gemäss Beilage (datiert 3. März 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion GR Nr. 2017/263 vom 23. August 2017 betreffend Revision der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) zur Verringerung und langfristigen Stabilisierung der Finanzreserven wird als erledigt abgeschrieben.
3. Die Motion GR Nr. 2018/238 vom 20. Juni 2018 betreffend Finanzierung der Entsorgung von Grünabfall über den Infrastrukturpreis zur Abfallbewirtschaftung wird als erledigt abgeschrieben.
4. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall, wird beauftragt, mit dem Budget 2023 100 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Bau einer dritten Verbrennungslinie am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.
5. ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall wird beauftragt, mit den Budgets 2026–2029 120 Millionen Franken in die Vorfinanzierung für den Ersatz der beiden bestehenden Verbrennungslinien am Standort Hagenholz einzulegen (Institution 3550) und im Gegenzug das Bestandskonto Spezialfinanzierung (Konto 3550 2280 0000, Schulden an Spezialfinanzierungen) entsprechend zu reduzieren.

AS 712.110
Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ)

vom 2. Februar 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 35 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994¹, § 249 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. September 1975² sowie Art. 54 GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. März 2021⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen sowie die dafür erforderliche Finanzierung in der Stadt.
Grundsätze der Abfallbewirtschaftung	Art. 2 ¹ Die Erzeugung von Abfällen wird soweit wie möglich vermieden. ² Nicht vermeidbare Abfälle werden an der Quelle durch die Verursacherinnen und Verursacher getrennt. ³ Dadurch können: a. verwertbare Abfälle wiederverwendet, aufbereitet oder verwertet und Stoffkreisläufe geschlossen werden; b. kompostierbare oder vergärbare Abfälle der Kompostierung oder der Vergärung zugeführt werden; c. die übrigen Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.
Begriffe	Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten: a. Siedlungsabfälle: 1. aus Haushalten stammende Abfälle, 2. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, 3. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist; b. Wertstoffe: wiederverwendbare oder verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Papier, Karton, Textilien sowie elektrische und elektronische Geräte; c. biogene Abfälle: Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft; d. Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen; e. Sperrgut: brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht in Containern oder Züri-Säcken entsorgt werden können; f. Betriebsabfälle: aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammende Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung; g. Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert; h. Bauabfälle: Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen, wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bausperrgut, die sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und rezyklierbare Abfallfraktionen und in Sonderabfälle unterteilen;

¹ LS 712.1

² LS 700.1

³ AS 101.100

⁴ STRB Nr. 171 vom 3. März 2021.

- i. Wohneinheit: bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen;
 - j. Betriebseinheit: Unternehmen, die eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzen und über weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen;
 - k. Unternehmen: rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.
- Kreislaufwirtschaft Art. 4 ¹ Zwecks Schliessung von Stoffkreisläufen ergreift die zuständige Dienstabteilung Massnahmen zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung von Abfällen.
² Sie initiiert, fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft.
³ Sie kann Projekte Dritter im Bereich der Kreislaufwirtschaft finanziell unterstützen.
- Information und Beratung Art. 5 ¹ Die zuständige Dienstabteilung informiert die Bevölkerung und die Unternehmen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfall, zu dessen Sammlung, Verwertung und umweltgerechter Entsorgung.
² Zu diesem Zweck berät sie Haushalte und Unternehmen.
³ Sie informiert in geeigneter Weise über die Daten der Abfahren und über die Standorte der Sammelstellen.

II. Abfallsammlung und Entsorgungsinfrastruktur

A. Abfahren und Sammelstellen

- Abfuhr
a. Kehricht, biogene Abfälle Art. 6 ¹ Die zuständige Dienstabteilung sorgt dafür, dass die Siedlungsabfälle der Stadt fach- und umweltgerecht entsorgt oder einer weiteren Verwendung zugeführt werden.
² Sie kann die Abfälle zwecks Wiederverwendung Dritten überlassen.
³ Sie führt für Kehricht und biogene Abfälle eine allgemeine Abfuhr durch.
- b. Sperrgut Art. 7 ¹ Sperrgut wird gemäss Auftrag der Inhaberinnen und Inhaber abgeholt.
² Die zuständige Dienstabteilung führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch und stellt sicher, dass Sperrgut an bestimmten Orten auf dem Gebiet der Stadt angeliefert werden kann.
- Sammelstellen und Spezialabfahren für Wertstoffe und Sonderabfälle Art. 8 ¹ Die zuständige Dienstabteilung bestimmt, welche Wertstoffe getrennt gesammelt werden.
² Sie betreibt für Wertstoffe und Sonderabfälle Sammelstellen und führt regelmässig mobile Spezialabfahren durch.
³ Vorbehalten bleibt die Sammlung von Kleinmengen von Sonderabfällen durch den Kanton gemäss § 25 Abs. 3 AbfG⁵.
⁴ Die zuständige Dienstabteilung führt für Karton und Papier regelmässig mobile Spezialabfahren durch.

B. Container und Abfallanlagen

- Züri-Sack-Container Art. 9 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Züri-Sack-Container leihweise zur Verfügung.
² Sie versieht diese mit einem Identifikationssystem.
³ Sie reinigt, repariert und ersetzt die Züri-Sack-Container.
- Bioabfallcontainer
a. Verleih, Identifikationssystem Art. 10 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften die Bioabfall-Container leihweise zur Verfügung.
² Sie versieht diese mit einem Identifikationssystem.

⁵ vom 25. September 1994, LS 712.1.

	<p>³ Die Bioabfall-Container können zudem Unternehmen wie Blumengeschäften oder Gärtnereien zur Entsorgung von Gartenabfall und sonstigem pflanzlichem Abfall aus Gartenbau und Landschaftspflege leihweise zur Verfügung gestellt werden.</p>
b. Reparatur, Ersatz, Reinigung	<p>Art. 11 ¹ Die zuständige Dienstabteilung repariert und ersetzt die Bioabfall-container.</p> <p>² Die Reinigung ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie der Unternehmen.</p>
Betriebscontainer a. Verleih, Identifikationssystem	<p>Art. 12 ¹ Die zuständige Dienstabteilung stellt den Unternehmen die Betriebscontainer leihweise zur Verfügung.</p> <p>² Sie versieht diese mit einem Identifikationssystem.</p>
b. Reinigung, Reparatur, Ersatz	<p>Art. 13 ¹ Die zuständige Dienstabteilung reinigt, repariert und ersetzt die Betriebscontainer.</p> <p>² Die Finanzierung der Erstausrüstung der Betriebscontainer erfolgt über die Grundgebühr.</p> <p>³ Die Finanzierung von Reinigung, Reparatur und Ersatz erfolgt über die Mengengebühr gemäss Art. 43.</p>
Wertstoffcontainer	<p>Art. 14 ¹ Wertstoffcontainer werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Liegenschaften sowie von den Unternehmen bereitgestellt, gereinigt, repariert und ersetzt.</p> <p>² Die zuständige Dienstabteilung versieht sie mit einem Identifikationssystem.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie die Unternehmen melden sie bei der zuständigen Dienstabteilung zur Leerung an.</p>
Platzierung a. Standort	<p>Art. 15 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Unternehmen sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standort für das Platzieren von Containern oder den erforderlichen Platz für den Einbau von Unterflurcontainern zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.</p> <p>³ Die zuständige Dienstabteilung kann Anordnungen erlassen.</p>
b. Einbau, Sicherung	<p>Art. 16 Auf privatem Grund werden Unterflurcontainer für Züri-Säcke und für Kehricht aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen durch die zuständige Dienstabteilung eingebaut und dinglich gesichert.</p>
c. Ausnahme	<p>Art. 17 Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Unternehmen, die auf ihrem privaten Grund für biogene Abfälle keine Containerplätze zur Verfügung stellen, werden von der Ersatzabgabe gemäss Art. 47 ausgenommen, wenn sie gegenüber der zuständigen Dienstabteilung nachweisen, dass die biogenen Abfälle einer Kompostierung zugeführt werden.</p>
d. Sammelstellen	<p>Art. 18 ¹ Ist das Platzieren von Containern oder der Einbau von Unterflurcontainern auf privatem Grund nicht möglich oder unzweckmässig, errichtet die zuständige Dienstabteilung für solche Liegenschaften und Unternehmen Sammelstellen für Kehricht und biogene Abfälle auf öffentlichem Grund und ordnet deren Benutzung für die betreffenden Liegenschaften und Unternehmen an.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grunds.</p>
Betrieb	<p>Art. 19 Die zuständige Dienstabteilung erstellt und betreibt die für die Entsorgung von Abfällen notwendigen Anlagen.</p>

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber sowie der Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen

Kehricht und biogene Abfälle	<p>Art. 20 ¹ Kehricht und biogene Abfälle werden über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführte Abfuhr entsorgt.</p> <p>² Kehricht aus Haushalten wird nur in Züri-Säcken und in den dafür zur Verfügung gestellten Containern oder Unterflurcontainern für Züri-Säcke entsorgt.</p> <p>³ Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihren Kehricht zusätzlich in den von der zuständigen Dienstabteilung zur Verfügung gestellten Betriebscontainern oder Unterflurcontainern entsorgen.</p> <p>⁴ Biogene Abfälle aus Haushalten und Unternehmen gemäss Art. 10 werden nur in den dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallcontainern oder den dafür bezeichneten Sammelstellen entsorgt.</p>
Sperrgut und Wertstoffe	<p>Art. 21 ¹ Sperrgut wird über die von der zuständigen Dienstabteilung durchgeführten Spezialabfahren entsorgt oder kann an den dafür bezeichneten Orten angeliefert werden.</p> <p>² Gegen Entrichtung einer Gebühr wird das Sperrgut abgeholt und entsorgt.</p> <p>³ Wertstoffe werden getrennt gesammelt und den dafür bezeichneten Sammelstellen zugeführt oder Spezialabfahren übergeben, soweit sie nicht vom Handel entgegengenommen werden.</p>
Bereitstellung von Containern für die Abfuhr	<p>Art. 22 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie Unternehmen stellen die Container für die Abfuhr bereit.</p> <p>² Die zuständige Dienstabteilung bezeichnet den Ort für die Bereitstellung der Container.</p> <p>³ Für Wohnsiedlungen oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden.</p> <p>⁴ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie die Unternehmen stellen die Container nach erfolgter Leerung gleichentags wieder an den Standort zurück.</p>
Zutritt	<p>Art. 23 Mitarbeitenden der zuständigen Dienstabteilung sowie in deren Auftrag handelnden Personen wird der Zutritt zu Containern und Unterflurcontainern auf privatem Grund gewährt.</p>
Sonderabfälle	<p>Art. 24 ¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit Kehricht oder anderen Abfällen vermischt werden.</p> <p>² Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht, werden Sonderabfälle entweder in der von der zuständigen Dienstabteilung betriebenen Sammelstelle eingeliefert oder Spezialabfahren übergeben.</p> <p>³ Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Unternehmen werden von den Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten entsorgt.</p>
Betriebsabfälle	<p>Art. 25 Betriebsabfälle werden von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zugeführt.</p>
Bauabfälle	<p>Art. 26 ¹ Bauabfälle werden gemäss Art. 17 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen⁶ getrennt.</p> <p>² Sie werden von jenen Personen, die sie verursachen oder innehaben, einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zugeführt.</p> <p>³ Rezyklierbare Bauabfälle werden einer geeigneten Verwertung zugeführt.</p>
Tierische Abfälle	<p>Art. 27 ¹ Tierkörper, tierische Abfälle und tierische Nebenprodukte werden an den von der zuständigen Dienstabteilung bezeichneten Orten abgegeben.</p>

⁶ vom 4. Dezember 2015, SR 814.600.

² Gegen Entrichtung einer Gebühr werden sie von der zuständigen Dienstabteilung bei Unternehmen abgeholt.

Abfälle aus Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	<p>Art. 28 ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses auf öffentlichem Grund reicht ein Konzept für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung ein.</p> <p>² Die zuständige Dienstabteilung genehmigt das Konzept in Absprache mit jener Behörde, die die Bewilligung für die Veranstaltung erteilt.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 29 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften melden der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigentumsverhältnisse; b. Anzahl Wohneinheiten; c. Anzahl Betriebseinheiten. <p>² Unternehmen melden der zuständigen Dienstabteilung folgende für die Abfallentsorgung und Fakturierung erforderlichen Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jährlich die Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente); b. umgehend jede Änderung bezüglich der Benutzung von Containern.

IV. Finanzierung

A. Grundsätze

Spezialfinanzierung	<p>Art. 30 ¹ Für die Abfallbewirtschaftung wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p> <p>² Für künftige Investitionsvorhaben mit voraussichtlichen Investitionskosten von mehr als fünfzig Millionen Franken werden zweckgebundene Vorfinanzierungen von vierzig bis fünfzig Prozent der Investition gebildet.</p>
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	<p>Art. 31 ¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern oder Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden.</p> <p>² Die Gebühren dienen der Deckung der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsinfrastruktur, für Sammlung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle sowie der Deckung der übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung.</p>
Gebühren a. Zusammensetzung und Festlegung	<p>Art. 32 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und Mengengebühren.</p> <p>² Die Gebühren werden so festgelegt, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühr dreissig bis fünfzig Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.</p> <p>³ Eine Über- oder Unterschreitung dieser Bandbreite in einzelnen Jahren ist zulässig.</p>
b. Grundgebühr	<p>Art. 33 ¹ Mit der Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur gedeckt.</p> <p>² Dazu gehören die Leistungen für die Zurverfügungstellung des Züri-Sack- und des Bioabfallcontainers gemäss Art. 9–11.</p> <p>³ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betriebseinheit erhoben; ausgenommen sind Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.</p>
c. Mengengebühr	<p>Art. 34 Für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Kehricht, biogenem Abfall und Sperrgut aus Haushalten und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden volumen-, gewichts- oder zeitabhängige Mengengebühren erhoben.</p>

B. Grundgebühr

- Wohneinheiten
a. Grundgebühr, Fälligkeit, Zeitraum
- Art. 35 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr fällig.
² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
- b. Rechnungstellung, Zahlungsfrist
- Art. 36 ¹ Die Grundgebühr wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der Wohneinheit in Rechnung gestellt.
² Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümern für die Bezahlung der gesamten Grundgebühr.
³ Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage.
- Betriebseinheiten
a. Grundgebühr
- Art. 37 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und jeweils für das ganze Jahr eine Grundgebühr fällig.
² Diese bemisst sich nach der Summe aller auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeter Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit mit Stichtag 31. Januar aufweist.
³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.
- b. Bemessung bei nicht ganzjähriger Nutzung
- Art. 38 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nicht ganzjährig benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
² Bei einer Neuschaffung bestimmen sich die Vollzeitäquivalente nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit.
³ Bei einer nicht ganzjährigen Nutzung ist der voraussichtliche durchschnittliche Bestand an Vollzeitäquivalenten anzugeben.
- c. Standortwechsel
- Art. 39 Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist das Unternehmen dies nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.
- d. Rechnungstellung, Zahlungsfrist
- Art. 40 ¹ Die Grundgebühr wird jenem Unternehmen in Rechnung gestellt, dem die Betriebseinheit angehört.
² Die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage.
- Gebührenbemessung
- Art. 41 ¹ Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab 2029 bei maximal zwanzig Millionen Franken liegt.
² Der Stadtrat legt die Grundgebühr auf der Grundlage der von der zuständigen Dienstabteilung erstellten Finanzplanung für die Abfallbewirtschaftung innerhalb folgender Bandbreiten fest:
- | | | |
|----|--|--|
| a. | für eine Wohneinheit | Fr. 30.– bis Fr. 80.– pro Jahr (exkl. MWST); |
| b. | für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit | Fr. 10.– bis Fr. 50.– pro Jahr (exkl. MWST). |
- ³ In der ersten Phase bis 2026 beträgt die Grundgebühr:
- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| a. | für eine Wohneinheit | Fr. 22.– pro Jahr (exkl. MWST); |
| b. | für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit | Fr. 12.– pro Jahr (exkl. MWST). |
- ⁴ Eine Überprüfung der Grundgebühr erfolgt alle vier Jahre durch den Stadtrat.

C. Mengengebühren

- Züri-Säcke
- Art. 42 ¹ Für die Entsorgung von Kehrrecht in Züri-Säcken wird eine Mengengebühr nach Volumen erhoben.

² Diese beträgt (exkl. MWST) pro:

- | | | |
|----|---------------------|-----------|
| a. | 10-Liter-Züri-Sack | Fr. –.37; |
| b. | 17-Liter-Züri-Sack | Fr. –.63; |
| c. | 35-Liter-Züri-Sack | Fr. 1.30; |
| d. | 60-Liter-Züri-Sack | Fr. 2.22; |
| e. | 110-Liter-Züri-Sack | Fr. 4.07. |

Betriebs- und Unterflurcontainer Art. 43 Für die Leerung von Betriebs- und Unterflurcontainern, in denen Kehricht nicht in Züri-Säcken bereitgestellt wird, wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Pauschale für die Leerung von Containern | Fr. 9.–; |
| b. | Pauschale für die Leerung von Unterflurcontainern | Fr. 40.–; |
| c. | zuzüglich Preis pro kg Inhalt | Fr. –.15. |

Biogene Abfälle Art. 44 ¹ Für die periodische Leerung der Bioabfallcontainer und die Entsorgung des biogenen Abfalls werden pro Kalenderjahr folgende Pauschalen erhoben (exkl. MWST):

- | | | |
|----|---------------------|------------|
| a. | 140-Liter-Container | Fr. 105.–; |
| b. | 240-Liter-Container | Fr. 180.–; |
| c. | 770-Liter-Container | Fr. 580.–. |

² Wird im Verlauf eines Kalenderjahres eine Wohn- oder Betriebseinheit neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Pauschale für das volle Kalenderjahr geschuldet.

³ Für die Anlieferung an einer Sammelstelle der zuständigen Dienstabteilung mit einem Volumen bis zu 15 Liter gilt eine Pauschale von Fr. –.55.

Sperrgut Art. 45 ¹ Für die Abholung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Zeit erhoben (exkl. MWST):

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Pauschale für die Fahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen | Fr. 80.–; |
| b. | Für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen | Fr. 80.–. |

² Für die Anlieferung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr nach Gewicht erhoben (exkl. MWST):

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Mindestpauschale pro Anlieferung und für die ersten 100 kg | Fr. 21.–; |
| b. | Pro weitere 100 kg | Fr. 18.–. |

³ Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.

D. Weitere Abgaben

Gebühren für weitere Leistungen Art. 46 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements bestimmt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Ersatzabgabe Art. 47 ¹ Von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Unternehmen, die für die Abfallentsorgung ihrer Liegenschaft oder ihres Betriebs in der Stadt eine Sammelstelle für Kehricht oder für biogene Abfälle auf öffentlichem Grund benutzen, wird eine jährliche Ersatzabgabe dafür erhoben, dass auf ihrem privaten Grund kein Containerplatz zur Verfügung steht.

² Diese Gebühr beträgt pro Jahr und Wohn- oder Betriebseinheit 20 Franken (ausschliesslich MWST).

V. Kontrolle und Strafbestimmungen

Kontrolle Art. 48 ¹ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, Abfallbehältnisse zu Kontrollzwecken zu öffnen und zu durchsuchen, insbesondere, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Strafbestimmungen

Art. 49 ¹ Mit Busse bis 300 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

² Bei bewilligten Veranstaltungen auf öffentlichem Grund findet Abs. 1 keine Anwendung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 50 ¹ Das zuständige Departement vollzieht diese Verordnung und erlässt Verfügungen.

² Soweit diese Verordnung oder gestützt darauf ergangene Ausführungserlasse für bestimmte Bereiche eine direkte Zuständigkeit einer Dienstabteilung vorsehen, ist deren Dienstchefin oder Dienstchef für den Vollzug und für den Erlass von Verfügungen zuständig.

³ Die nähere Regelung der Abfallbewirtschaftung, insbesondere zu Abfahren und Sammelstellen, obliegt der zuständigen Dienstabteilung.

⁴ Diese ist berechtigt, Verträge über die Direkteinlieferung von Abfällen abzuschliessen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 51 Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 15. September 2004⁷ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 52 Bis zum Inkrafttreten der in Art. 53 Abs. 2 genannten Bestimmungen werden Gartenabraum und Küchenabfälle aus den Haushalten und Unternehmen abgeholt, die über ein gültiges Bioabfall-Abo verfügen.

Inkrafttreten

Art. 53 ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft; ausgenommen sind die Bestimmungen gemäss Abs. 2.

² Die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3, Art. 10, Art. 11, Art. 18, Art. 20 Abs. 1 und 4, Art. 33, Art. 34, Art. 44 sowie Art. 47, soweit sie die biogenen Abfälle und die Bioabfallcontainer betreffen, werden auf einen späteren vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt, spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, in Kraft gesetzt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 11. April 2022)

4933. 2021/177

Weisung vom 21.04.2021:

Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate

(Fraktionserklärung siehe Beschluss-Nrn. 4934/2022)

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

⁷ AS 712.110

4934. 2022/34**Erklärung der FDP-Fraktion vom 02.02.2022:
Unterstützung des Klimaschutzziels «Netto-Null» bis 2040**

Namens der FDP-Fraktion verliest Michael Schmid (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Nachhaltige Klimapolitik ermöglichen und umsetzen, nicht mit dogmatischem Mikromanagement untergraben.

Die FDP hat sich als erste Fraktion in diesem Rat für das Klimaschutzziel «Netto-Null» bis 2040 ausgesprochen. Die sogenannte Klimaallianz hat sich dem nach einigem Hin und Her angeschlossen. Weil sich die selbsternannte Klimaallianz nicht einfach dem lösungsorientierten und vernünftigen Freisinn anschliessen wollte, hat sie der stadträtlichen Vorlage in letzter Minute Detailregulierungen aufgeladen, die eine nachhaltige Umsetzung und damit eine umwelt-, wirtschafts-, und sozialverträgliche Zielerreichung gefährden.

Mit der Beantwortung der Dringlichen Schriftlichen Anfrage von Elisabeth Schoch und Walter Anken vom 15. Dezember 2021 (GR Nr. 2021/514) hat der Stadtrat einige Schlaglichter geworfen auf die Risiken und möglichen Probleme, die sich aus dem von der Gemeinderatsmehrheit durchgeboxten neuen Artikel 152a der Gemeindeordnung ergeben können.

In den Antworten auf die Dringliche Schriftliche Anfrage ist aber auch eindeutig festgehalten, dass für die Festlegung des Absenkpads der Stadtrat zuständig ist. Ebenso klar wird gesagt, dass sich aus der neuen Gemeindeordnungsbestimmung kein Automatismus in Bezug auf das Treffen von Massnahmen ergeben kann: «Sollten die Massnahmen, beispielsweise aufgrund der Höhe der damit verbundenen Ausgaben, in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallen, sind sie diesen zum Entscheid vorzulegen». Diese stadträtlichen Feststellungen tragen dazu bei, dass die FDP-Fraktion dem städtischen Klimaschutzziel in der heutigen Schlussabstimmung zustimmen kann. Wird die Vorlage von der Bevölkerung gutgeheissen, werden wir uns für einen «blauen», also freisinnigen Weg zu diesem Ziel einsetzen.

Das bedeutet auch, dass wir dafür kämpfen werden, dass es in der Klimapolitik nicht gleich geht wie momentan in der städtischen Wohnpolitik, wo ideologische Dogmatiker, sekundiert von Desinformationskampagnen der SP der Stadt Zürich, auch gegen eigene Stadtratsmitglieder ins Feld ziehen und zukunftsweisende Entwicklungen verhindern (siehe Neugasse oder auch die jüngst lancierte Volksinitiative mit Falschbehauptungen und verfälschten Statistiken).

Zur Illustration der Problematik rund um den linearen Absenkpfad: Wird der Absenkpfad in einem bestimmten Jahr verfehlt, liesse sich «problemlos» auf Zielkurs «zurückkehren», indem die energieintensive Industrie aus der Stadt Zürich vertrieben wird. Dadurch würde zwar kein Gramm CO₂ effektiv eingespart, sondern ausschliesslich Arbeitsplätze und die Standortqualität der Stadt Zürich vernichtet. Wer aber nur den geforderten Absenkpfad und nicht die realen Auswirkungen der städtischen Politik vor Augen hat, könnte sich mit einer solchen Massnahme zufrieden auf die Schultern klopfen. Jüngste Berichte über autoritäre Regimes zeigen, dass ein solches Beispiel leider nicht hypothetisch bleiben muss. Die Abstimmung über das Netto-Null Ziel wird deshalb nicht der Abschluss, sondern erst der Beginn einer langjährigen Auseinandersetzung über die zielführende städtische Klimapolitik sein.

Die FDP-Fraktion stimmt dem Netto-Null Ziel 2040 zu, in der Überzeugung, dass es sich nicht mit den rotgrünen Rezepten von Planwirtschaft, Verboten und Zwang, sondern insbesondere mit Innovation, Wettbewerb und individueller Entscheidungsfreiheit realisieren lässt.

4933. 2021/177**Weisung vom 21.04.2021:
Umwelt- und Gesundheitsschutz und Energiebeauftragte, Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4763 vom 15. Dezember 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiowow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivpunkte A1–A2

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivpunkten A1–A2.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivpunkte A1–A2.

Mehrheit: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Natascha Wey (SP)

Minderheit: Walter Anken (SVP), Referent; Rolf Müller (SVP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B1

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B1.

Zustimmung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Walter Anken (SVP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B2

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B2.

Zustimmung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Walter Anken (SVP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B3

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B3.

Zustimmung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Walter Anken (SVP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B4

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B4.

Zustimmung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Walter Anken (SVP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Julia Hofstetter (Grüne), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt B5

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt B5.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des bereinigten Dispositivpunkts B5.

Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL), Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Simone Brander (SP) i. V. von Sofia Karakostas (SP), Nicolas Cavalli (GLP), Joe A. Manser (SP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud (SP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Dr. Frank Rühli (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Natascha Wey (SP)
 Minderheit: Walter Anken (SVP), Referent; Rolf Müller (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

Natürliche Lebensgrundlagen	Art. 10
	Abs. 1 unverändert.
	Abs. 2 unverändert.

³ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere für die Erreichung der folgenden Ziele ein:

- lit. a unverändert.
- b. eine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null;

lit. c–d unverändert.
Abs. 4 unverändert.

Treibhausgase
a. Reduktions-
ziele

Art. 152¹ Für die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel netto null bis zum Jahr 2040.

² Für die indirekten Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner strebt die Stadt bis zum Jahr 2040 eine Reduktion von dreissig Prozent gegenüber 1990 an.

³ Die Stadt setzt sich das Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem Einflussbereich bis 2035 umzusetzen, ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung.

b. Absenkplan
und Berichter-
stattung

Art. 152a¹ Die Stadt legt für die Ziele gemäss Art. 152 einen Absenkplan fest, der mindestens zu einer linearen Absenkung der Treibhausgasemissionen führt.

² Sie trifft die für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen und veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht.

³ Falls der Absenkplan nicht eingehalten wird, legt der Zwischenbericht Massnahmen dar, die eine Rückkehr auf den Absenkpfad ermöglichen.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

1. Die Motion, GR Nr. 2019/106, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 20. März 2019 betreffend Festlegung einer stringenten Klimapolitik in der städtischen Verfassung mit dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner auf Null bis ins Jahr 2030), wird als erledigt abgeschrieben.
2. Das Postulat, GR Nr. 2019/107, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 20. März 2019 betreffend Bericht über die Ziele und Massnahmen der Roadmap 2000-Watt-Gesellschaft hinsichtlich dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses auf null pro Einwohnerin und Einwohner bis 2030, wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat, GR Nr. 2019/135, der FDP-Fraktion vom 10. April 2019 betreffend Bericht über die geplanten, möglichen und notwendigen Massnahmen zur Zielerreichung bezüglich 2000-Watt-Gesellschaft, Klimaneutralität bis 2030 und 2050, wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das Postulat, GR Nr. 2019/216, der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP vom 22. Mai 2019 betreffend Bericht über das Konzept Energieversorgung 2050 der Stadt Zürich zur Konkretisierung einer fossil-freien Energieversorgung und zur Umsetzung des Effizienzzenarios, wird als erledigt abgeschrieben.
5. Die durch den Stadtrat festgelegten Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung und die Zwischenziele werden zur Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022 gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung

4935. 2021/264**Weisung vom 16.06.2021:****Schul- und Sportdepartement, Änderungen von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4761 vom 15. Dezember 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
 Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
 Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
 Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
 Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 3

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006 (AS 412.103) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
2. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 (AS 412.100) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
3. Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV) vom 28. Januar 2009 (AS 413.420) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
4. Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV) vom 23. Juni 2004 (AS 177.550) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
5. Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES) vom 24. März 2010 (AS 177.540) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
6. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft.

Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 94 Abs. 3 und 4 sowie Art. 98 Abs. 2 GO¹,

beschliesst:

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung ist das Organisationsstatut für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen.</p> <p>² Sie bestimmt insbesondere Organisation, Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Kreisschulbehörden, der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.</p> <p>Abs. 3 aufgehoben</p>
Sitzungsteilnahme	<p>Art. 3 ¹ Neben den Mitgliedern gemäss Art. 104 GO nehmen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden die Präsidentin oder der Präsident des Kreiskonvents, die Vertretungen der Fachgruppen, drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen sowie die Aktuarin oder der Aktuar mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Weitere Vertretungen von Lehrpersonen sowie von anderen Vereinigungen und Organisationen können themenbezogen mit beratender Stimme beigezogen werden.</p> <p>³ Bei der Behandlung von Geschäften, die besondere Fachkenntnisse erfordern, können zudem Sachverständige eingeladen werden.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 4 ¹ Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 105 GO die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und richten ein spezielles Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche</p>

¹ AS 101.100

	durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil.
	² Den Kreisschulbehörden obliegen insbesondere:
	lit. a–d unverändert.
	e. die Beschlussfassung über die Beurteilung der Schulleitungen.
	lit. f wird aufgehoben.
Rahmenordnung und Geschäftsordnung	Art. 5 ¹ Die Schulpflege setzt für die interne Organisation der Kreisschulbehörden eine Rahmenordnung fest.
	² In einem Behördenerlass bestimmt innerhalb der Rahmenordnung jede Kreisschulbehörde:
	a. die Geschäftsordnung;
	b. das Führungsmodell;
	c. die Stellvertretungsregelung für das Präsidium.
	Art. 7 wird aufgehoben.
Kompetenzen und Aufgaben	Art. 12
	Abs. 1–3 unverändert.
	⁴ Der Schulleitung obliegen insbesondere:
	lit. a–d unverändert.
	e. die Beurteilung der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule;
	f. das Festlegen der Stundenpläne;
	lit. g–q unverändert.
	⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:
	lit. a und b unverändert.
	lit. c und d werden aufgehoben.
	Abs. 6 und 7 unverändert.
Begründung und Neubeurteilung von Verfügungen	Art. 13 ¹ Verfügungen der Schulleitungen müssen nicht schriftlich begründet werden.
	² Sie erlangen Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Kreisschulbehörde verlangt wird.

Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird wie folgt geändert:

Gemeindeeigene Schulen a. geführte Schulen	Art. 2 Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:
	Ziff. 1 und 2 werden zu lit. a und b.
	c. Schule Fokus Sehen (SFS): Schule als Tagesschule für blinde sowie mehrfach behinderte Kinder mit Sehbehinderung im Volksschulalter, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen sehspezifischen Unterricht mit individueller Förderung oder Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte bei integrierter Sonderschulung in Regelschul- klassen erhalten;
	d. Viventa15plus: Schule als Tagesschule für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und für sehschwache und blinde Jugendliche, die im Rahmen der verlängerten Sonderschulung auf vertiefte Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung angewiesen sind;
	e. Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich): besondere Schule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche auf Sekundarstufe in Zuständigkeit der Kreisschulbehörde Limmattal;
	f. Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ): Schule für die Ausbildung in Musik, Tanz und Theater von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Stadt und Kanton Zürich sowie für die Begabtenförderung;
	Ziff. 8 wird aufgehoben.

	g. Tagesschulen gemäss Art. 5: Schulform, welche für alle aufgenommenen Kinder obligatorischen Unterricht, freiwilligen Unterricht, Kurse in musischen, sportlichen und handwerklichen Bereichen, Aufgabenstunden, betreute Freizeit und Verpflegung einschliesst;
	h. Schülerclubs gemäss Art. 5: Schulform, welche den Schülern der einbezogenen Klassen als freiwilliges Angebot neben dem obligatorischen Unterricht Kurse, besondere Veranstaltungen, Betreuung und Verpflegung anbietet.
	Ziff. 11 wird aufgehoben.
Schulorgane	Art. 14 Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben. Art. 15 wird aufgehoben. Art. 17 wird aufgehoben.
Wahlen durch Konvente und Konferenzen	Art. 18 Die Schulpflege bestimmt, wann Konvente und Konferenzen ihre Organe und die Vertretung der Lehrpersonen wählen. Abs. 2 wird aufgehoben.
Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme a. Schulpflege	Art. 22 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen als Vertretung der Lehrpersonen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents des Schulpersonals gemäss Art. 48 sowie als Vertretung der Schulleitungen die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen gemäss Art. 51 mit beratender Stimme teil. ² Bei längeren Abwesenheiten werden die Vertretung der Lehrpersonen und die Vertretung der Schulleitungen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des jeweiligen Konvents vertreten.
b. Schulkommission MKZ	Art. 23 ¹ An den Sitzungen der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) nehmen als Vertretung der Lehrpersonen von MKZ die Präsidentin oder der Präsident des Konvents von MKZ gemäss Art. 56 sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals gemäss Art. 48 bezeichnete Lehrperson der Volksschule mit beratender Stimme teil. ² Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 1 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung. Abs. 3 wird aufgehoben. Art. 25 wird aufgehoben. Art. 27 wird aufgehoben.
b. Schulpflege	Art. 28 ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden orientieren die Kreisschulbehörde regelmässig über Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen. Abs. 2 wird aufgehoben. Abs. 3 wird zu Abs. 2.
c. Kommissionen, Konvente und Konferenzen	<i>Marginalie zu Art. 29</i> Art. 30–35 werden aufgehoben.
Aufgaben	Art. 52 ¹ Die Konvente: a. vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte; b. können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen;

- c. sind zu allen wesentlichen Vorhaben aus ihrem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist;
- d. gewährleisten den Informationsfluss zu den Schulbehörden und innerhalb des Schulpersonals.

Abs. 2–4 unverändert.

Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV, AS 413.420) wird wie folgt geändert:

Schulkommission	<p>Art. 6</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² An den Sitzungen der Schulkommission nehmen als Vertretung der Lehrpersonen der Fachschule Viventa die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Fachschule Viventa und eine von diesem Konvent bezeichnete Vertreterin oder ein von diesem Konvent bezeichneter Vertreter für die Berufsbildung sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals bezeichnete Volksschullehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.</p>
Konvent der Lehrpersonen	<p>Art. 8</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Konvent:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in behördliche Gremien und berät die Geschäfte, die ihm die Schulkommission, die Rektorin oder der Rektor oder seine Mitglieder unterbreiten; b. kann der Schulkommission und der Leitung der Schule Anträge stellen; c. ist zu allen wesentlichen Vorhaben aus seinem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist; d. tagt in jedem Schuljahr mindestens ein Mal. <p>Abs. 3–5 unverändert.</p>

Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV, AS 177.550) wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen einschliesslich der Bereichsleitenden an der Fachschule Viventa (FSV).</p>
Anstellungsinstanzen	<p>Art. 5 ¹ Die Rektorin oder der Rektor ist Anstellungsinstanz für die Bereichsleitenden und die übrigen Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	<p>Art. 9</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Für Lehrpersonen ab dem zehnten Dienstjahr an der FSV beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Entlastungslektionen für Bereichsleitende	<p>Art. 14 ¹ Die Bereichsleitenden erhalten für die Bereichsleitung Entlastungslektionen.</p> <p>² Die Anzahl der Entlastungslektionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors.</p> <p>³ Der Lohn für die Entlastungslektionen richtet sich nach Lohnkategorie B.</p>
Ferien	<p>Art. 28</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Schulkommission kann Einzelheiten des Ferienbezugs regeln, insbesondere von Bereichsleitenden und von Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 23 Abs. 3.</p>

Anhang

Lohnkategorie A wird aufgehoben.

Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird wie folgt geändert:

Zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten der Mitglieder	Art. 5 ¹ Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten: Lit. a unverändert. b. besondere Aufträge; c. Mitarbeitendenbeurteilung (MAB) an der Fachschule Viventa. Abs. 2 unverändert.
Weiterbildung	Art. 6 ¹ Die Kosten der Grundkurse für die Behördenmitglieder werden von der Stadt getragen; dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind. ² Über die Kursteilnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreis-schulbehörde oder die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 11. April 2022)

4936. 2021/219

Weisung vom 26.05.2021:

Motion von Walter Angst, Isabel Garcia und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht zur Motion GR Nr. 2017/210 betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2017/210, von Gemeinderat Walter Angst (AL), Gemeinderätin Isabel Garcia (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 21. Juni 2017 betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel, wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Natalie Eberle (AL)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung:	Natalie Eberle (AL), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)
Enthaltung:	Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Christian Huser (FDP)
Abwesend:	Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Natalie Eberle (AL), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP)
 Enthaltung: Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Christian Huser (FDP)
 Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Vom Bericht zur Motion GR Nr. 2017/210 betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion, GR Nr. 2017/210, von Gemeinderat Walter Angst (AL), Gemeinderätin Isabel Garcia (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 21. Juni 2017 betreffend Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022

4937. 2021/434

Weisung vom 10.11.2021:

Elektrizitätswerk, Rückvergütung für Strom aus naturemade star zertifizierten Produktionsanlagen, Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Der Erlass Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen vom 22. Mai 2019 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Höhe der Rückvergütung

Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt.

Die Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

2. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Marcel Müller (FDP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Art. 2 des Erlasses «Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen» (AS 732.329) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 2 Höhe der Rückvergütung

Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt.

Die Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Mitteilung an den Stadtrat

4938. 2021/357

Weisung vom 08.09.2021:

Energiebeauftragte, Photovoltaik-Strategie der Stadt Zürich, Abschreibung Postulat und Motion

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Von der PV-Strategie der Stadt Zürich vom 1. September 2021 und dem ergänzenden Bericht «PV-Ausbau und Entwicklung Rahmenbedingungen» vom 1. September 2021 wird Kenntnis genommen.
2. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2019/212, der SP-, Grünen- und GLP-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP betreffend die Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat, GR Nr. 2019/137, der FDP-Fraktion betreffend Schaffung von Anreizen für die Nutzung von Dachflächen durch «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Anbieter wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Barbara Wiesmann (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

2. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2019/212, der SP-, Grünen- und GLP-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP betreffend die Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen wird ~~als erledigt nicht~~ abgeschrieben. Dem Stadtrat wird gemäss Art. 131 Abs. 2 GeschO GR eine Nachfrist von zwölf Monaten zur Umsetzung der Dringlichen Motion, GR Nr. 2019/212, eingeräumt.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP)
 Minderheit: Marcel Müller (FDP), Referent; Sebastian Vogel (FDP)
 Enthaltung: Attila Kipfer (SVP)
 Abwesend: Niyazi Erdem (SP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)
 Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
 Abwesend: Niyazi Erdem (SP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 7 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP)
 Minderheit: Marcel Müller (FDP), Referent; Sebastian Vogel (FDP)
 Abwesend: Niyazi Erdem (SP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)
 Minderheit: Marcel Müller (FDP), Referent
 Abwesend: Niyazi Erdem (SP), Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Von der PV-Strategie der Stadt Zürich vom 1. September 2021 und dem ergänzenden Bericht «PV-Ausbau und Entwicklung Rahmenbedingungen» vom 1. September 2021 wird Kenntnis genommen.
2. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2019/212, der SP-, Grünen- und GLP-Fraktionen und der Parlamentsgruppe EVP betreffend die Anpassung der Verordnungen sowie der Bau- und Zonenordnung für einen massiven Zubau an Photovoltaik-Anlagen wird nicht abgeschrieben. Dem Stadtrat wird gemäss Art. 131 Abs. 2 GeschO GR eine Nachfrist von zwölf Monaten zur Umsetzung der Dringlichen Motion, GR Nr. 2019/212, eingeräumt.
3. Das Postulat, GR Nr. 2019/137, der FDP-Fraktion betreffend Schaffung von Anreizen für die Nutzung von Dachflächen durch «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Anbieter wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022

4939. 2021/415

Weisung vom 27.10.2021:

Wasserversorgung, Mitgliedschaftsbeiträge Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), wiederkehrende Ausgaben

Antrag des Stadtrats

Für die Mitgliedschaftsbeiträge der Wasserversorgung im Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches und den Beitrag an den Forschungsfonds FOWA werden wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 200 000.– bewilligt (Landesindex der Konsumentenpreise, LIK, Preisstand 1. Januar 2022).

Referent zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne)

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Elisabeth Schoch (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Mitgliedschaftsbeiträge der Wasserversorgung im Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches und den Beitrag an den Forschungsfonds FOWA werden wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 200 000.– bewilligt (Landesindex der Konsumentenpreise, LIK, Preisstand 1. Januar 2022).

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 11. April 2022)

4940. 2020/512

Postulat von Urs Helfenstein (SP) und Sven Sobernheim (GLP) vom 18.11.2020: Ökologisch sinnvolle Umrüstung der Trolleybusse auf Akku-Betrieb und Schnelllader

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Urs Helfenstein (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3207/2020).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Das Postulat wird mit 49 gegen 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

4941. 2021/44

Motion von Markus Kunz (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 03.02.2021: Abgabe auf dem Energieträger Gas analog der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Beat Oberholzer (GLP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 3541/2021).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Markus Kunz (Grüne) ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Motion wird mit 75 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4942. 2021/143**Postulat von Hans Dellenbach (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 31.03.2021:
Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Einsatz von teil- oder voll-
autonomen Fahrzeugen auf definierten Teststrecken**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Hans Dellenbach (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3798/2021).

Markus Knauss (Grüne) begründet den namens der Grüne-Fraktion am 19. Mai 2021 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 89 gegen 22 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4943. 2021/268**Motion der FDP-Fraktion vom 16.06.2021:
Rahmenkredit für Infrastrukturbauten hinsichtlich einer Reduzierung der Fahr-
zeiten des öffentlichen Verkehrs sowie einer Erhöhung der Pünktlichkeit und der
Fahrlandichte**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Severin Pflüger (FDP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 4083/2021).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Severin Pflüger (FDP) ist einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Markus Knauss (Grüne) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Das Postulat GR Nr. 2022/35 (statt Motion GR Nr. 2021/268, Umwandlung) wird mit 76 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4944. 2021/269**Motion von Severin Meier (SP), Pascal Lamprecht (SP) und 6 Mitunterzeichnenden
vom 16.06.2021:
Erlass für den Bezug vergünstigter Abonnemente für die Zone 110 für die Bewoh-
nerinnen und Bewohner der Stadt**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab.

Severin Meier (SP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 4084/2021).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Die Motion wird mit 44 gegen 60 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4945. 2022/36

Motion von Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 02.02.2022:

Einführung einer erweiterten Gewerbeparkkarte für in Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe

Von Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden ist am 2. Februar 2022 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine erweiterte Gewerbeparkkarte für in Zürich tätige Handwerks- und Servicebetriebe bezüglich ihrer auf die Firma eingelösten Liefer-, Werkstatt- oder Servicefahrzeuge zu schaffen. Diese erweiterte Gewerbeparkkarte soll mit alternativer Gültigkeit für bis zu sechs Fahrzeuge für alle Blauen Zonen sowie für weiss markierte Parkfelder und Parkfelder zum Güterumschlag innerhalb der Stadt Zürich gelten. Dabei sollen folgende Personen und Betriebe Bewilligungen zum Parkieren ausserhalb von Fahrverbots-, Sperr- und Fussgängerzonen und für die Zufahrt (exklusive Parkieren) in Fahrverbots-, Sperr- und Fussgängerzonen auch während der gesperrten Zeiten erhalten:

- Handwerks- und Servicebetriebe mit Liefer-, Werkstatt- oder Servicefahrzeugen, die zum Transport von umfangreichen und/oder schweren Materialien/Werkzeugen genutzt werden;
- Marktfahrende für die Teilnahme an regelmässig stattfindenden Lebensmittel-, Frischwarenmärkten sowie an Warenmärkten (ohne Floh- und Weihnachtsmärkte);
- Handelsreisende für die Vorführung von umfangreichen, schweren, empfindlichen oder wertvollen Musterkollektionen.

Eine Jahresbewilligung soll für ein einzelnes Fahrzeug nicht mehr als CHF 1'000 im Jahr kosten, für alternativ bis zu sechs Fahrzeuge gültige Parkkarten soll nicht mehr als CHF 1'250 im Jahr kosten, eine Tagesbewilligung nicht mehr als CHF 25.

Begründung:

Handel und Gewerbe in der Stadt Zürich sind für ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Zürich in vielen Fällen auf genügend verfügbare Parkplätze angewiesen. Nachdem die Weisung 2020/231 für eine umfassende Regelung der Parkkarten (Parkkartenverordnung) von der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements zurückgezogen wurde, erscheint die Einführung einer erweiterten Gewerbeparkkarte zur Unterstützung der in Zürich tätigen gewerblichen Dienstleistungsbetriebe dringlich. Die vorliegende Motion verlangt im Wesentlichen die rasche Umsetzung der ohnehin bereits vorgesehenen Einführung der erweiterten Gewerbeparkkarte ohne weitere Verzögerung. Die Gewerbeparkkarte ist als wirtschaftliche Sofortmassnahme zur Stützung unseres Gewerbes von der Regelung der Anwohnendenparkkarte und der Frage des nämlichen Preises oder der sonstigen politisch und juristisch umstrittenen Fragen (z.B. der Voraussetzungen zur Berechtigung einer solchen Parkkarte) zu trennen. Damit kann eine «Geiselhaft» des Gewerbes zur Durchsetzung nicht wesensverwandter politischer Ziele verhindert und dem Gewerbe rasch geholfen werden.

Mitteilung an den Stadtrat

4946. 2022/37**Motion von Natascha Wey (SP) und Marion Schmid (SP) vom 02.02.2022:
Einführung eines vorgeburtlichen Mutterschaftsurlaubs von drei Wochen**

Von Natascha Wey (SP) und Marion Schmid (SP) ist am 2. Februar 2022 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, mit welcher eine Regelung im Personalrecht eingeführt wird, die zusätzlich zum bestehenden Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen einen bezahlten, vorgeburtlichen Urlaub von drei Wochen vorsieht.

Begründung:

70 Prozent der werdenden Mütter sind zwei Wochen vor der Geburt krankgeschrieben (Bericht des Bundesrates 2018). Dies zeigt, dass die Erwartung, dass Frauen bis zur Geburt arbeiten sollen, nicht der Realität entspricht und gesundheitlich kaum haltbar ist. Nicht für alle Frauen gibt es zwingende medizinische Gründe für eine Krankschreibung. Und trotzdem wäre es auch für jene gesundheitlich besser, wenn sie möglichst erholt gebären könnten. Mit einem vorgeburtlichen Mutterschutz kann dem anspruchsvollen Moment der Geburt stärker und ehrlicher Rechnung getragen werden.

So kennen auch alle EU/EFTA-Staaten mit Ausnahme der Schweiz eine Urlaubslösung vor der Geburt.

Ein vorgeburtlicher Urlaub stärkt zudem die Planungssicherheit. Stellvertretungen für den Mutterschaftsurlaub müssen ohnehin organisiert werden, mit einem vorgeburtlichen Urlaub können diese auf einen Zeitpunkt geplant werden, der realistisch ist. Dies entlastet schwangere Frauen auch vom Druck, aus Pflichtgefühl bis möglichst kurz vor der Geburt ihre volle Arbeitsleistung erbringen zu müssen.

Die Stadt Zürich ist eine grosse Arbeitgeberin und das Personalrecht der Stadt hat Signalwirkung. Zur Verbesserung des vorgeburtlichen Urlaubs sind auch nationale Bestrebungen im Gang, vgl. Motion 21.3155 Mutterschutz vor Niederkunft von Flavia Wasserfallen (SP). Die Stadt Zürich könnte hier einmal mehr vorangehen und den Schutz für werdende Mütter vor Niederkunft signifikant verbessern.

Mitteilung an den Stadtrat

4947. 2022/38**Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Julia Hofstetter (Grüne) vom
02.02.2022:
Verankerung der städtischen Klimaziele im Unterricht und Schulalltag der
Volksschule**

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Julia Hofstetter (Grüne) ist am 2. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Klimaziele der Stadt Zürich in den Unterricht und in den Schulalltag der Volksschule einfliessen können.

Begründung:

Die Stadt Zürich setzt sich zum Ziel, bis 2035 bzw. 2040 die direkten Emissionen von Treibhausgasen auf Netto-Null zu senken. Auch für die indirekten Emissionen ist ein Reduktionsziel festgelegt. Die Zürcherinnen und Zürcher entscheiden in Volksabstimmungen über diese Ziele und die entsprechenden Massnahmen. Zudem bleibt das individuelle Verhalten im Alltag wichtig: Beispielsweise trägt, was der Mensch isst und wie er sich fortbewegt, mehr oder weniger zur Klimaerwärmung bei.

Alle Generationen sollen einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Besonders wichtig ist es, Kinder und Jugendlichen über den Klimawandel und die globale Erwärmung zu informieren: wie sie zustande kommen und was ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind. Die Jugendlichen sollen die Zusammenhänge erkennen und ihr eigenes Verhalten kritisch reflektieren können.

Im Lehrplan der Zürcher Volksschule ist Bildung für Nachhaltige Entwicklung als Leitidee verankert. Dabei sind sieben fächerübergreifende Themen aufgeführt, unter anderem «Natürliche Umwelt und Ressourcen» und «Wirtschaft und Konsum». Für die Umsetzung im Unterricht empfiehlt der Zürcher Lehrplan spezielle didaktische Prinzipien wie «Vernetztes Lernen», und er nennt besonders geeignete Gefässe wie Projektwochen. Im Rahmen des Zürcher Lehrplans ist es also möglich, die städtischen Klimaziele und die dazugehörigen wissenschaftlichen Grundlagen im Unterricht zu behandeln. Leider bleibt der Lehrplan bei

diesen Themen sehr vage, und die Begriffe «Klimawandel», «globale (und lokale) Erwärmung» und «Treibhausgasemissionen» fehlen völlig, obwohl der Lehrplan - insbesondere im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft - sehr ausführlich formuliert ist.

Daher sollen Stadtrat und Schulpflege dafür sorgen, dass die städtischen Klimaziele in den Unterricht einfließen. Damit dies tatsächlich gelingt, sind entsprechende Weiterbildungsangebote für die Lehrpersonen bereitzustellen.

Mitteilung an den Stadtrat

4948. 2022/39

Postulat von Simone Hofer Frei (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 02.02.2022: Vergabe von Betriebsbeiträgen an Kulturinstitutionen, Verknüpfung mit einem klar definierten Leistungsauftrag

Von Simone Hofer Frei (GLP) und Isabel Garcia (GLP) ist am 2. Februar 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die Vergabe von Betriebsbeiträgen an Kulturinstitutionen wie das Theater Maxim an einen klar definierten Leistungsauftrag zu knüpfen, sofern die finanzielle Unterstützung nicht im Rahmen der Kulturförderung Tanz und Theater (Konzeptförderung) erfolgt.

Begründung:

Einige Institutionen, die im Bereich Tanz und Theater tätig sind, fallen aufgrund ihrer Strategie und Ausrichtung nicht unter die Kulturförderung, sondern in die Soziokultur (SD), Integrationsförderung (PRD) oder auch das Schuldepartement (SSD). Betriebsbeiträge an diese Institutionen sollen, im Gegensatz zur Kulturförderung, an einen klaren und messbaren Leistungsauftrag geknüpft sein, und nicht als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Die zwei Motionen und die zwei Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4949. 2022/40

Dringliche Schriftliche Anfrage von Derek Richter (SVP), Stephan Iten (SVP) und 33 Mitunterzeichnenden vom 02.02.2022: Parkplatz- und Baumbilanz sowie Bilanz für Fahrräder bei den Bauprojekten und Hintergründe zu den eingegangenen Einwendungen bei den aufgelegten Strassenbauprojekten

Von Derek Richter (SVP), Stephan Iten (SVP) und 33 Mitunterzeichnenden ist am 2. Februar 2022 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 25. Januar 2022 wurde vom Tiefbaumt der Stadt Zürich eine Medienmitteilung publiziert, wonach im Jahr 2022 rund 110 Bauprojekte umgesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde auf der Webseite der Stadt Zürich eine Übersicht dieser Projekte, unterteilt nach Stadtkreisen, aufgeschaltet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist die Parkplatz-Bilanz der einzelnen Projekte? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, unterteilt nach den verschiedenen Stadtkreisen inklusive etwaiger Umwandlung von blauen Zonen in weisse Kurzparkplätze.
2. Wie ist die Baum-Bilanz der einzelnen Projekte? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, unterteilt nach den verschiedenen Stadtkreisen beziehungsweise Projekten.
3. Welche jährlichen Folgekosten wird durch die Baumanpflanzungen generiert? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, unterteilt nach den verschiedenen Stadtkreisen beziehungsweise Projekten.

4. Wie ist die Bilanz für Fahrräder der einzelnen Projekte? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, unterteilt nach den verschiedenen Stadtkreisen.
5. Wie hoch belaufen sich die Kosten der einzelnen Projekte? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, unterteilt nach den verschiedenen Stadtkreisen.
6. Mit welchen weiteren Parkplatzreduktionen ist bei den, nach eigenen Angaben, im Total 511 Bauprojekten zu rechnen und bis wann? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.
7. Welche dieser Strassenbauprojekte werden im Auflageverfahren gemäss §13 beziehungsweise §16 und 17 aufgelegt, welche sind in diesem Prozess und welche sind abgeschlossen?
8. Bei wie vielen dieser Projekte wurde und/oder ist ein Einwand eingelegt und/oder Einspruch erhoben worden?
9. Wie viele dieser Einwände wurden berücksichtigt und/oder teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt?
10. Wie viele Parkplätze wurden und/oder werden in diesem Zeitraum durch permanente Verkehrsvorschriften dauerhaft abgebaut?

Mitteilung an den Stadtrat

4950. 2022/41

Schriftliche Anfrage von Derek Richter (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 02.02.2022:

Halteverbote auf Strassen mit Tempo 30, Auflistung der signalisierten Halteverbote, die nicht der Verkehrssicherheit dienen, und der möglichen Parkplätze für den Güterumschlag sowie Begründung der Verkehrssicherheit bei Schulen ausserhalb des Schulunterrichts

Von Derek Richter (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 2. Februar 2022 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Anlässlich der Ablehnung durch den Stadtrat des Geschäfts 2020/451 hat die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, Frau Karin Rykart, die Aussage gemacht, dass Halteverbote auf Strassen mit Tempo 30 nur in begründeten Situationen erlassen werden. Namentlich dort, wo diese der Verkehrssicherheit dienen, zum Beispiel vor Schulen. Wo es möglich sein soll, markiert die Dienstabteilung für Verkehr Parkplätze für den Warenumschlag.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchen Stadtkreisen sind solche Halteverbote in Tempo 30-Zonen und/oder Abschnitten erlassen und/oder signalisiert worden, wo diese nicht der Verkehrssicherheit dienen? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.
2. Welche dieser Halteverbote können nicht mit dem Argument «Verkehrssicherheit» begründet werden und können so im Umkehrschluss von einem Halteverbot befreit werden und bis wann? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung
3. Wo können Parkplätze für den Güterumschlag markiert werden und bis wann? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung.
4. Halteverbote und/oder Tempo 30 bei unübersichtlichen Stellen und vor Schulen sollen der Verkehrssicherheit dienen. Welche Grundlage für Verkehrssicherheit kann der Stadtrat in der Zeit, in der kein Schulunterricht stattfindet, belegen? Zum Beispiel nachts und/oder an Wochenenden und/oder während der Schulferien?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n**4951. 2021/483**

Dringliche Schriftliche Anfrage von Stephan Iten (SVP), Dominique Zygmunt (FDP) und 34 Mitunterzeichnenden vom 01.12.2021:

Abbau von Parkplätzen, Ausmass des vollzogenen und des geplanten Abbaus von Plätzen mit permanenten Verkehrsvorschriften und Neubeurteilungen aufgrund von Einsprachen sowie Kompensierung und Kompensationspotenzial der abgebauten Parkplätze

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 68 vom 26. Januar 2022).

4952. 2021/396

Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Felix Moser (Grüne) vom 29.09.2021:

Schadstoffbelastete Spielplätze in der Stadt, Situation bei den öffentlichen Spielplätzen und Spielplätzen auf Kindergarten- und Schularealen, Darlegung der getroffenen Massnahmen, Strategie zur Sanierung der kontaminierten Böden sowie Hintergründe zur Standortwahl für solche Spielplätze in einer belasteten Umgebung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 48 vom 19. Januar 2022).

4953. 2021/258

Weisung vom 16.06.2021:

Stadtentwicklung Zürich, Angebot Potenzialerhebung des Vereins FEMIA, Beiträge 2022–2025

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2021 ist am 24. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 9. Februar 2022.

4954. 2021/320

Weisung vom 14.07.2021:

Liegenschaften Stadt Zürich, Parkhaus Urania, Quartier Altstadt, Vereinbarung zur vorzeitigen Aufhebung eines Baurechtsvertrags, Genehmigung; Nachtragskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2021 ist am 24. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 9. Februar 2022.

4955. 2021/365

Weisung vom 08.09.2021:

Sportamt, Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch, Beiträge und Erbringung unentgeltlicher Leistungen 2021–2024

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2021 ist am 24. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 9. Februar 2022.

Nächste Sitzung: 9. Februar 2022, 17 Uhr.